

# **Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen der Diözese St. Pölten**

(Statut)

## **Präambel:**

Religionslehrerinnen und Religionslehrer (im Folgenden kurz: RL) tragen in der Kirche in besonderer Weise Mitverantwortung für die Verkündigung des Glaubens. Sie werden durch die *missio canonica* vom Bischof dazu beauftragt und übernehmen damit die Verpflichtung, ihren Unterricht in Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche zu erteilen und ihr eigenes Leben an der Glaubenslehre der Kirche zu orientieren.

Diese Berufung und Sendung begründet eine Verbundenheit aller RL mit ihrem Bischof und auch untereinander, was sich in der Institution der Berufsgemeinschaft ausdrückt. Überdies nimmt die Berufsgemeinschaft auch die Aufgabe einer Interessenvertretung der RL in der Diözese St. Pölten wahr.

## **1. Errichtung der Berufsgemeinschaft:**

Die Berufsgemeinschaft der RL der Diözese St. Pölten (im Folgenden kurz BG genannt) wird durch den Diözesanbischof errichtet und ist dem Schulamt der Diözese zugeordnet.

## **2. Mitgliedschaft:**

Mitglieder der BG sind alle Religionslehrerinnen und Religionslehrer, welche im Gebiet der Diözese St. Pölten Religionsunterricht erteilen.

Die Tätigkeit der BG wird durch Beiträge der Mitglieder finanziert.

## **3. Organe:**

**3.1. Die Generalversammlung:** Die General-/Jahreshauptversammlung wird aus allen Mitgliedern der BG gebildet. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen.

**3.2. Der Vorstand:** Die Funktionsperiode des Vorstands dauert 5 Jahre und dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Der Vorstand umfasst insgesamt 9 Mitglieder und setzt sich aus 5 gewählten Vertreterinnen/Vertretern der RL an den allgemeinen Pflichtschulen sowie den Leiter/innen der Arbeitsgemeinschaften der AHS (1) und BMHS(1) und berufsbildenden Pflichtschulen (1), sowie einer Vertreterin/einem Vertreter, der/die unabhängig vom Schultyp gewählt wird, zusammen.

Gewählt werden kann nur, wer mindestens 2 Jahre im Besitz der *missio canonica* ist. Falls ein Vorstandsmitglied die *missio canonica* verliert, erlischt mit dem Zeitpunkt des Verlustes der *missio canonica* auch seine Funktion.

Der Vorstand kann im Bedarfsfall ein weiteres Mitglied in den Vorstand kooptieren.

Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen durch den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch seinen/ihren Stellvertreter einberufen.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, wobei der/die Vorsitzende berechtigt ist, ein Vorstandsmitglied mit der Protokollführung jeweils zu beauftragen.

**3.3. Der/die Vorsitzende** und sein/e bzw. ihr/e **Stellvertreter/in** werden durch den Vorstand aus seinen Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Seine/Ihre grundsätzliche Aufgabe ist es, sowohl die Sitzungen des Vorstandes als auch die Mitgliederversammlung zu leiten und als Sprecher/in der Berufsgemeinschaft nach außen zu fungieren.

#### **4. Die Aufgaben des Vorstandes:**

4.1. Die BG nimmt gegenüber dem Diözesanschulamt und den zuständigen staatlichen Stellen dienstrechtliche Belange der RL wahr.

4.2. Die BG fördert die Kontakte und die Gemeinschaft aller RL und unterstützt alle Gruppen und Arbeitsgemeinschaften, welche sich fach- oder schulartbezogen bilden. Sie setzt sich zur Aufgabe, notwendige Informationen an ihre Mitglieder weiterzuleiten und auch in der Öffentlichkeit in geeigneter Form die Belange des Religionsunterrichtes zu vertreten.

4.3. Die BG erstellt Vorschläge für diözesanrechtliche Bestimmungen, welche RL betreffen.

4.4. Der Vorstand ist berechtigt, sich beim Diözesanschulamt über folgende Belange zu informieren:

Freie Stellen, Neubestellungen, Versetzungen, Belobigungen, Verteilung ständiger Überstunden, Zuteilung von Vertraglichstellungen, Pragmatisierungen, Vergabe schulfester Stellen, Ausscheiden aus dem Schuldienst.

Außerdem wird das Diözesanschulamt den Vorstand dann informieren, wenn beabsichtigt ist, einem/einer Religionslehrer/in die *missio canonica* zu entziehen. Dies gilt dann nicht, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, die das sofortige Handeln notwendig macht. In diesem Fall wird der Vorstand im Nachhinein informiert.

4.5. Bei der Bestellung des Direktors/der Direktorin des Diözesanschulamtes und bei der Bestellung von Inspektor/innen, in diesem Fall über das Diözesanschulamt, hat der Vorstand das Recht, dem Diözesanbischof Vorschläge zu unterbreiten. Die Vorschläge sind für den Diözesanbischof nicht verbindlich.

4.6. Der Vorstand vertritt die Anliegen der RL in den Personalausschüssen und in der Schiedsstelle, die beim Diözesanschulamt eingerichtet sind.

4.7. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten, welche ihm innerhalb seiner Informationsrechte bekannt werden, das Dienstgeheimnis zu wahren.

4.8. Akteneinsicht hat der/die Vorsitzende oder der Vorstand der BG nur in den Fällen, in welchen er/sie vom betroffenen RL bevollmächtigt ist. Diesbezüglich ist eine schriftliche Bevollmächtigung dem Diözesanschulamt vorzulegen.

4.9. Der Vorstand ist berechtigt, allfällige Einwendungen bei Personalentscheidungen dem Diözesanschulamt schriftlich bekannt zu geben. Über Verlangen des Vorstandes ist vom Diözesanschulamt über diese Einwendungen ein Gespräch zu führen.